

Bericht und Antrag
des Innenausschusses (4. Ausschuß)

zu dem

- a) von der Fraktion der CDU/CSU eingebrachten Entwurf eines
Zweiten Gesetzes zur Änderung des Reichs- und
Staatsangehörigkeitsgesetzes
— Drucksache 7/1880 —
- b) von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes
(RuStAÄndG 1974)
— Drucksache 7/2175 —

A. Problem

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluß vom 21. Mai 1974 festgestellt, daß es mit dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Männern und Frauen nicht vereinbar sei, daß nach § 4 Abs. 1 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes das eheliche Kind eines deutschen Vaters und einer ausländischen Mutter stets die deutsche Staatsangehörigkeit erwirbt, das eheliche Kind einer deutschen Mutter und eines ausländischen Vaters aber nur dann, wenn es sonst staatenlos sein würde. Das Gericht hat ferner den Gesetzgeber für verpflichtet erklärt, allen seit dem 1. April 1953 geborenen ehelichen Kindern deutscher Mütter, die bisher vom Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Geburt ausgeschlossen waren, einen Weg zum Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit zu eröffnen.

B. Lösung

Für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch ein eheliches Kind soll es künftig ausreichend sein, daß ein Eltern-
teil — gleichgültig, ob Vater oder Mutter — Deutscher ist. Die

nach dem 31. März 1953, aber vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geborenen Kinder einer Deutschen, die bisher vom Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Geburt ausgeschlossen waren, sollen durch einfache Erklärung die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben können. Nichteelichen Kindern eines deutschen Vaters und einer ausländischen Mutter soll unter bestimmten Voraussetzungen ein Einbürgerungsanspruch eingeräumt werden.

C. Alternativen

Die der CDU/CSU-Fraktion angehörenden Ausschußmitglieder vertraten die Auffassung, daß auch bei den sogenannten Altfällen der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit kraft Gesetzes — unabhängig von einer Erklärung — erfolgen solle.

D. Kosten

Vorübergehende geringfügige Einnahmeminderung bei den Ländern durch Gebührenbefreiung.

A. Bericht der Abgeordneten Entrup und Bühling

I. Allgemeines

Die erste Beratung der beiden Gesetzentwürfe fand am 11. Juni 1974 statt. Der Deutsche Bundestag überwies die Vorlagen ohne Aussprache an den Innenausschuß (federführend) und den Rechtsausschuß. Der Rechtsausschuß nahm zu den Gesetzentwürfen in seiner Sitzung am 16. Oktober 1974 ausführlich Stellung. Der Innenausschuß beriet die Vorlagen abschließend am 6. November 1974. Dabei beschloß er mit den Stimmen der Abgeordneten der Koalitionsparteien, dem Deutschen Bundestag vorzuschlagen, den Regierungsentwurf unter Berücksichtigung der vom Ausschuß vorgenommenen Änderungen anzunehmen und den Entwurf der CDU/CSU-Fraktion für erledigt zu erklären. Die der CDU/CSU-Fraktion angehörenden Ausschußmitglieder stimmten gegen den Gesetzentwurf in der von der Ausschlußmehrheit beschlossenen Fassung.

Für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Geburt ist § 4 Abs. 1 Satz 1 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes (RuStAG) vom 22. Juli 1913 (RGBl. S. 583) maßgeblich. Bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Mai 1974 (Neue Juristische Wochenschrift 1974 S. 1609) galt hiernach, daß eheliche Kinder eines Deutschen die Staatsangehörigkeit des Vaters, nichteheliche Kinder einer Deutschen die Staatsangehörigkeit der Mutter erwarben. Eheliche Kinder einer deutschen Mutter und eines ausländischen Vaters waren demnach vom Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit ausgeschlossen. Die Vereinbarkeit dieser Regelung mit dem Grundgesetz war vereinzelt schon seit längerem im Schrifttum bestritten worden, in neuerer Zeit in zunehmendem Maße. Dieser Auffassung schlossen sich schließlich auch einzelne Gerichte an. So stellten sich u. a. das Bundesverwaltungsgericht und das Verwaltungsgericht Frankfurt auf den Standpunkt, § 4 Abs. 1 RuStAG sei verfassungswidrig und legten die Frage zur Entscheidung dem Bundesverfassungsgericht vor. In diesem Verfahren gab die Bundesregierung zu erkennen, daß sie die Regelung des § 4 Abs. 1 Satz 1 RuStAG aus rechts- und verfassungspolitischen Gründen nicht mehr für zeitgemäß halte und deshalb eine Neuregelung des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit in dieser Legislaturperiode anstrebe. Noch vor der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts brachten die Fraktion der CDU/CSU sowie die Bundesregierung Gesetzentwürfe zur Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes ein, die übereinstimmend davon ausgingen, daß künftig auch das eheliche Kind einer deutschen Mutter und eines ausländischen Vaters die deutsche Staatsangehörigkeit durch Geburt erwerben solle.

Am 21. Mai 1974 entschied das Bundesverfassungsgericht, daß § 4 Abs. 1 RuStAG mit Artikel 3 Abs. 1 sowie mit Artikel 3 Abs. 2 in Verbindung mit

Artikel 6 Abs. 2 des Grundgesetzes unvereinbar sei, soweit danach das eheliche Kind einer deutschen Mutter und eines ausländischen Vaters die deutsche Staatsangehörigkeit nicht unter den gleichen Voraussetzungen erwerbe, wie das eheliche Kind eines deutschen Vaters und einer ausländischen Mutter. Mit dieser Entscheidung stand fest, daß die Gleichstellung der deutschen Mutter in gemischt-nationalen Ehen mit dem deutschen Vater nicht nur rechtspolitisch erwünscht, sondern verfassungsrechtlich zwingend geboten war. Meinungsverschiedenheiten in dieser Frage gab es daher nicht.

Das Bundesverfassungsgericht hat den Gesetzgeber in der Begründung sowie in den Leitsätzen seines Beschlusses ferner für verpflichtet erklärt, allen seit dem 1. April 1953 geborenen ehelichen Kindern deutscher Mütter, die bisher vom Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Geburt ausgeschlossen waren, einen Weg zum Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit zu eröffnen. Die beiden Gesetzentwürfe boten hierfür verschiedene Lösungsmöglichkeiten an: während der CDU/CSU-Entwurf diesen Kindern die deutsche Staatsangehörigkeit auch ohne ihr Zutun kraft Gesetzes zuerkennen wollte, machte der Regierungsentwurf die Vermittlung der Staatsangehörigkeit von einer ausdrücklichen, auf ihren Erwerb gerichteten Willenserklärung abhängig. Der Innenausschuß entschied sich nach eingehender Debatte mit Mehrheit für die „Erklärungslösung“, die auch der Rechtsausschuß in seiner Stellungnahme (ebenfalls mit Mehrheit) empfohlen hatte.

Breiten Raum nahm bei den Beratungen im Innen- und im Rechtsausschuß die Erörterung der Frage ein, ob auch die nichtehelichen Kinder eines deutschen Vaters und einer ausländischen Mutter die deutsche Staatsangehörigkeit durch Geburt oder durch Ausübung eines Erklärungsrechtes erwerben sollten oder ob ihnen unter bestimmten Voraussetzungen ein Einbürgerungsanspruch zuerkannt werden solle. Das Bundesverfassungsgericht hatte hierzu nicht Stellung genommen; auch die beiden Gesetzentwürfe sahen insofern keine Regelung vor. Während sich der Rechtsausschuß mit Mehrheit für einen Staatsangehörigkeitserwerb durch Erklärung entsprechend der Regelung bei den Altfällen ausgesprochen hatte, entschied sich der Innenausschuß ohne Gegenstimmen (bei drei Stimmenthaltungen) für die Zuerkennung eines Einbürgerungsanspruches, sofern das Kind seit fünf Jahren seinen dauernden Aufenthalt im Inland hat und seine Abstammung vom deutschen Vater durch eine nach den deutschen Gesetzen wirksame Feststellung der Vaterschaft feststeht.

Beide Ausschüsse waren sich darin einig, daß auch eine Regelung anzustreben sei, nach der ein minderjähriges Kind durch die nach deutschen Gesetzen

wirksame Annahme als Kind durch einen Deutschen die Staatsangehörigkeit des Annehmenden erwirbt. Eine solche Regelung ist in Artikel 9 des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes über die Annahme als Kind (BR-Drucksache 691/74) vorgesehen. Da beide Ausschüsse davon ausgehen, daß der vorstehend genannte Gesetzentwurf noch in dieser Wahlperiode verabschiedet wird, haben sie davon abgesehen, eine diesbezügliche Vorschrift in den vorliegenden Gesetzentwurf aufzunehmen.

Auf die Ausführungen in den Begründungen der beiden Gesetzentwürfe wird Bezug genommen. Dies gilt vor allem hinsichtlich derjenigen Regelungen des Regierungsentwurfs, die vom Ausschuß unverändert übernommen worden sind.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 Nr. 1 a

In zahlreichen Staaten ist die Anerkennung der Vaterschaft Erwerbsgrund für die Staatsangehörigkeit des Vaters durch das nichteheliche Kind, und zwar überwiegend in den Nachbarstaaten der Bundesrepublik Deutschland und in allen Ostblockstaaten. Eine verfassungsrechtliche Notwendigkeit zur Gleichstellung des nichtehelichen Kindes einer deutschen Mutter mit dem eines deutschen Vaters besteht nach Auffassung des Innenausschusses nicht. Bei nichtehelichen Kindern bestehen in aller Regel soziale Bindungen ausschließlich zwischen Mutter und Kind. Die Ungleichgewichtigkeit der Beziehungen von Vätern und Müttern zu ihren nichtehelichen Kindern spricht daher dafür, nur dem nichtehelichen Kind einer deutschen Mutter durch Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit vermitteln zu lassen. Ein Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit kraft Gesetzes auch für nichteheliche Kinder eines deutschen Vaters und einer ausländischen Mutter wurde dagegen nicht für erforderlich erachtet.

Der Ausschuß vermag jedoch auch eine Regelung nicht zu empfehlen, nach der das nichteheliche Kind eines Deutschen allein durch die Erklärung, Deutscher werden zu wollen, die Staatsangehörigkeit erwirbt, wenn eine nach den deutschen Gesetzen wirksame Feststellung der Vaterschaft erfolgt ist. Bei einer solchen Ausgestaltung könnten auch solche nichtehelichen Kinder die deutsche Staatsangehörigkeit für sich in Anspruch nehmen, die keinerlei Beziehungen zu Deutschland haben. Der Ausschuß hat es daher vorgezogen, nichtehelichen minderjährigen Kindern eines Deutschen unter bestimmten Voraussetzungen einen Einbürgerungsanspruch zu geben. Die Möglichkeit der mißbräuchlichen Geltendmachung des Anspruchs auf die deutsche Staatsangehörigkeit soll dadurch eingeschränkt werden, daß eine nach deutschen Gesetzen wirksame Feststellung der Vaterschaft verlangt wird und das Kind seit fünf Jahren seinen dauernden Aufenthalt im Inland hat.

Zu Artikel 3

Bei der Frage, in welcher Weise den seit dem 1. April 1953 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes

geborenen ehelichen Kindern deutscher Mütter, die bisher vom Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Geburt ausgeschlossen waren, ein Weg zum Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit eröffnet werden solle, entschied sich der Ausschuß mit Mehrheit gegen eine Kollektivverleihung. Es gehört zu den dem deutschen Staatsangehörigkeitsrecht immanenten Prinzipien, den nachträglichen Erwerb der Staatsangehörigkeit der freien Willensentscheidung des einzelnen zu überlassen. Auch im internationalen Rechtsbereich ist das Willensprinzip vorherrschend. Die Einräumung eines Ausschlagungsrechts wäre kein ausreichendes Korrektiv.

Beim Kollektiverwerb kann der vom Willen unabhängige Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit für die Betroffenen durchaus unerwünscht sein, vor allem, wenn sie im Ausland leben und von der Ausschlagungsmöglichkeit keine Kenntnis erlangen. Noch schwerwiegender scheint es jedoch, wenn die Nichtausübung des Ausschlagungsrechts nach dem Recht des Heimatstaates zum Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit führen würde. Der Ausschuß entschied sich daher mit Mehrheit dafür, den Erwerb von einer ausdrücklichen Willenserklärung abhängig zu machen.

Demgegenüber setzten sich die der CDU/CSU-Fraktion angehörenden Ausschußmitglieder dafür ein, die für die künftig geborenen Kinder geltende Regelung auf die „Altfälle“ zu übertragen. Sie machten dabei geltend, daß die bloße Einräumung eines Erklärungsrechtes nach dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Mai 1974 nur die Minimallösung darstelle. Da die Betroffenen in einer Vielzahl von Fällen über ihr Erklärungsrecht nicht informiert wären, käme nur ein Teil dieses Personenkreises in den Genuß der beabsichtigten Vergünstigung.

Die in Absatz 5 neugeschaffene Möglichkeit, daß das Vormundschaftsgericht von einer Anhörung des ausländischen Elternteils unter gewissen Voraussetzungen absehen kann, soll sicherstellen, daß das Kind nicht durch unzulässige Maßnahmen des ausländischen Elternteils gehindert wird, die deutsche Staatsangehörigkeit zu erwerben.

Bei der Einfügung von Absatz 10 hat der Ausschuß berücksichtigt, daß das Bundesverfassungsgericht seine Entscheidung auch damit begründet hat, daß Artikel 116 Abs. 1 GG beim originären Erwerb der Eigenschaft eines Deutschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit nicht nach dem Geschlecht differenziert. Da dieser Status die Begünstigten grundsätzlich den deutschen Staatsangehörigen gleichstellt, erschien es angebracht, auch diesen Kindern die Vergünstigung der Altfallregelung zukommen zu lassen. Andernfalls wären eheliche Kinder von mit Ausländern verheirateten deutschen Müttern, die Deutsche ohne deutsche Staatsangehörigkeit sind, vom Erklärungsrecht ausgenommen. Es erschien daher wünschenswert, dem Gebot der Gleichstellung aller Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 GG durch Aufnahme einer eigenen Bestimmung zu entsprechen.

Zu Artikel 3 a

Die Bestimmung erstreckt den in § 10 RuStAG den nichtehelichen minderjährigen Kindern eingeräumten Einbürgerungsanspruch auf die nach dem 31. März 1953 geborenen volljährigen Kinder. In Übereinstimmung mit Artikel 3 Abs. 6 kann auch dieser Anspruch nur bis zum Ablauf von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes geltend gemacht werden.

Bonn, den 12. November 1974

Entrup **Bühling**
Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 7/2175 — in der sich aus der nachfolgenden Zusammenstellung ergebenden Fassung anzunehmen,
2. den Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU — Drucksache 7/1880 — für erledigt zu erklären,
3. die zu den Entwürfen eingegangenen Petitionen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 12. November 1974

Der Innenausschuß

Dr. Schäfer (Tübingen) **Entrup** **Bühling**
Vorsitzender Berichterstatter

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes (RuStAÄndG 1974)
 — Drucksache 7/2175 —
 mit den Beschlüssen des Innenausschusses (4. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes (RuStAÄndG 1974)

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes (RuStAÄndG 1974)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Artikel 1

Das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 (Reichsgesetzbl. S. 583), zuletzt geändert durch das Kostenermächtigungs-Änderungsgesetz vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 805), wird wie folgt geändert:

Das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 (Reichsgesetzbl. S. 583), zuletzt geändert durch das Kostenermächtigungs-Änderungsgesetz vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 805), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

1. unverändert

„(1) Durch die Geburt erwirbt die Staatsangehörigkeit

1. das eheliche Kind, wenn ein Elternteil Deutscher ist,
2. das nichteheliche Kind, wenn seine Mutter Deutsche ist.“

1 a. Nach § 9 wird folgender § 10 eingefügt:

„§ 10

Das nichteheliche minderjährige Kind eines Deutschen ist einzubürgern, wenn eine nach den deutschen Gesetzen wirksame Feststellung der Vaterschaft erfolgt ist und das Kind seit fünf Jahren seinen dauernden Aufenthalt im Inland hat. § 7 Abs. 2 Satz 2 ist anzuwenden.“

2. § 17 wird wie folgt geändert:

2. unverändert

a) Nach Nummer 2 wird eingefügt:

„3. durch Verzicht (§ 26)“.

b) Nummer 5 wird aufgehoben.

Entwurf

3. Nach § 25 wird folgender § 26 eingefügt:

„§ 26

(1) Ein Deutscher kann auf seine Staatsangehörigkeit verzichten, wenn er mehrere Staatsangehörigkeiten besitzt. Der Verzicht ist schriftlich zu erklären.

(2) Die Verzichtserklärung bedarf der Genehmigung der nach § 23 für die Ausfertigung der Entlassungsurkunde zuständigen Behörde. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn eine Entlassung nach § 22 Abs. 1 nicht erteilt werden dürfte; dies gilt jedoch nicht, wenn der Verzichtende

1. seit mindestens zehn Jahren seinen dauernden Aufenthalt im Ausland hat oder
2. als Wehrpflichtiger im Sinne des § 22 Abs. 1 Nr. 2 in einem der Staaten, deren Staatsangehörigkeit er besitzt, Wehrdienst geleistet hat.

(3) Der Verlust der Staatsangehörigkeit tritt ein mit der Aushändigung der von der Genehmigungsbehörde ausgefertigten Verzichtsurkunde.

(4) Für Minderjährige gilt § 19 entsprechend.“

4. § 39 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Bundesminister des Innern erläßt mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften über die Einbürgerungs-, Entlassungs- und Verzichtsurkunden sowie über die Urkunden, die zur Bescheinigung der Staatsangehörigkeit dienen.“

Artikel 2

Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 6. Mai 1963 über die Verringerung der Mehrstaatigkeit und über die Wehrpflicht von Mehrstaatern vom 29. September 1969 (Bundesgesetzbl. II S. 1953) erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Erteilung der Genehmigung nach Artikel 2 des Übereinkommens gilt § 26 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes.“

Artikel 3

(1) Das vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ehelich geborene Kind einer Mutter, die im Zeitpunkt der Geburt des Kindes Deutsche war, erwirbt durch die

Beschlüsse des 4. Ausschusses

3. unverändert

4. unverändert

Artikel 2

Artikel 2 des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 6. Mai 1963 über die Verringerung der Mehrstaatigkeit und über die Wehrpflicht von Mehrstaatern vom 29. September 1969 (Bundesgesetzbl. II S. 1953) wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Erteilung der Genehmigung nach Artikel 2 des Übereinkommens gilt § 26 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes.“

b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) Absatz 3 wird Absatz 2.

Artikel 3

(1) Das nach dem 31. März 1953, aber vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ehelich geborene Kind einer Mutter, die im Zeitpunkt der Geburt des Kin-

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Erklärung, deutscher Staatsangehöriger werden zu wollen, die Staatsangehörigkeit, wenn es

1. durch die Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit nicht erworben und
2. bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Das Erklärungsrecht steht nach Maßgabe des Satzes 1 auch dem nichtehelich geborenen Kind zu, das durch eine von einem Ausländer bewirkte und nach den deutschen Gesetzen wirksame Legitimation seine durch Geburt erworbene deutsche Staatsangehörigkeit verloren hat.

(2) Das Erklärungsrecht besteht nicht, wenn das Kind nach der Geburt oder der Legitimation die deutsche Staatsangehörigkeit besessen oder ausgeschlagen hat.

(3) Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit wird wirksam mit der Entgegennahme der schriftlichen Erklärung durch die Einbürgerungsbehörde. Zum Nachweis des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit ist von dieser Behörde eine Urkunde auszufertigen. § 39 Abs. 1 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes findet Anwendung.

(4) Wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, gibt die Erklärung selbst ab.

(5) Wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wer zwar 18 Jahre alt ist, aber wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen die Erklärung nicht selbst abgeben kann, wird bei der Abgabe der Erklärung durch den Inhaber der Sorge für die Person des Kindes vertreten. Die Erklärung kann mit Genehmigung des deutschen Vormundschaftsgerichts auch von den nach Satz 1 nicht vertretungsberechtigten Eltern oder einem danach nicht oder nicht allein vertretungsberechtigten Elternteil abgegeben werden. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn das Wohl des Kindes dem Erwerb der Staatsangehörigkeit entgegensteht. Das Recht der Sorge für die Person des Kindes richtet sich nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch.

(6) Das Erklärungsrecht kann nur bis zum Ablauf von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgeübt werden.

(7) Wer ohne sein Verschulden außerstande war, die Erklärungsfrist einzuhalten, kann die Erklärung noch bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Fortfall des Hindernisses abgeben. Als unverschuldetes Hindernis gilt auch der Umstand, daß der Erklärungsrechtberechtigte durch Maßnahmen des Aufenthaltsstaates gehindert ist, seinen Aufenthalt in den Geltungsbereich dieses Gesetzes zu verlegen.

(8) Die §§ 17 und 20 des Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 22. Fe-

des Deutsche war, erwirbt durch die Erklärung, deutscher Staatsangehöriger werden zu wollen, die Staatsangehörigkeit, wenn es durch die Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit nicht erworben hat. Das Erklärungsrecht steht nach Maßgabe des Satzes 1 auch dem nichtehelich geborenen Kind zu, das durch eine von einem Ausländer bewirkte und nach den deutschen Gesetzen wirksame Legitimation seine durch Geburt erworbene deutsche Staatsangehörigkeit verloren hat.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) Wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wer zwar 18 Jahre alt ist, aber wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen die Erklärung nicht selbst abgeben kann, wird bei der Abgabe der Erklärung durch den Inhaber der Sorge für die Person des Kindes vertreten. Die Erklärung kann mit Genehmigung des deutschen Vormundschaftsgerichts auch von den nach Satz 1 nicht vertretungsberechtigten Eltern oder einem danach nicht oder nicht allein vertretungsberechtigten Elternteil abgegeben werden. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn das Wohl des Kindes dem Erwerb der Staatsangehörigkeit entgegensteht. Das Recht der Sorge für die Person des Kindes richtet sich nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. **Im Genehmigungsverfahren darf das Vormundschaftsgericht von einer Anhörung des ausländischen Elternteils absehen, wenn schwerwiegende Gründe zum Wohl des Kindes dies gebieten.**

(6) unverändert

(7) unverändert

(8) unverändert

Entwurf

bruar 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 65), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Errichtung des Bundesverwaltungsamtes vom 28. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 829), gelten entsprechend.

(9) Das Verfahren einschließlich der Ausstellung der Urkunde ist gebührenfrei.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(9) unverändert

(10) Die Staatsangehörigkeit erwirbt nach den Absätzen 1 bis 9 auch das Kind, dessen Mutter im Zeitpunkt seiner Geburt Deutsche ohne deutsche Staatsangehörigkeit im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes war.

Artikel 3 a

Der Anspruch auf Einbürgerung nach § 10 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes steht bis zum Ablauf von drei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auch dem nach dem 31. März 1953 geborenen volljährigen Kind zu.

Artikel 4

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 4

unverändert

Artikel 5

Dieses Gesetz tritt am . . . in Kraft.

Artikel 5

Dieses Gesetz tritt am **1. Januar 1975** in Kraft.